

Richtlinien des TTSV Kenzingen zur Zusammensetzung der Mannschaften

§1

Das Sportgremium besteht aus

- a) Sportwart, bzw. der Verantwortliche für die Mannschaftsmeldung
- b) Abteilungsleiter
- c) Jugendleiter
- d) 1. Vorsitzender (laut Satzung)
- e) 2 Vertretern der Erwachsenenbetriebs
- f) 2 Vertretern SBE.

Das Sportgremium kann nach §7 einberufen werden, um zum Wohle des Vereins abweichende Regelungen zu finden.

Die Vertreter der Spieler werden von der Spielerversammlung der Vorrunde jährlich neu gewählt. Die Vertreter können uneingeschränkt wiedergewählt werden. Vertreter SBE können nur so lange wiedergewählt werden, wie sie noch die SBNM besitzen. Das Gremium ist entscheidungsfähig, wenn mindestens 50% der Mitglieder anwesend sind. Von der Entscheidungsfindung ausgeschlossen sind direkt betroffene Mitglieder des Gremiums. Abstimmungen sind in jeglicher Form möglich. Der Sportwart, bzw. der Verantwortliche für die Mannschaftsmeldung legt den Tagungsmodus fest.

Bei der Wahl zu einem Vertreter des Erwachsenenbetriebs oder der SBE darf kein Amt nach a), b) oder c) aktiv ausgeführt werden. Wenn ein Mitglied des Sportgremiums in mehr als einem der fünf möglichen Abschnitte a), b), c), d) oder e) vertreten ist, so hat er nur eine Stimme.

Bei Stimmengleichheit entscheidet der Sportwart, bzw. der Verantwortliche für die Mannschaftsmeldung.

§2

Die Mannschaften setzen sich grundsätzlich nach den durch die WO festgelegten relevanten Q-TTR-Werten für die Mannschaftsaufstellung zusammen.

§3

Die Zusammensetzung der Mannschaft gilt für die gesamte Spielzeit. Ergeben sich zur RR neue SPV oder kommt es zu Neuzugängen, Abgängen oder Ausfällen

wird zur RR eine neue Mannschaftsaufstellung nach der vorliegenden Richtlinie erstellt. Abweichend zu §2 ist hierbei für die RR dem Erhalt der Zusammensetzung der Mannschaften im Rahmen der WO, möglichen Q-TTR Grenzen, Vorrang einzuräumen.

§4

Die Mannschaften werden in Sollstärke gemeldet.

§5

Abweichend zu §2 werden Spieler, die bis zum Ende der Saison das 21. Lebensjahr nicht erreicht haben werden, so hoch, wie es die WO mit den TTR-Grenzwerten des Erwachsenensportes zulässt, eingesetzt. Weiterreichende Förderungen können unter Anwendung von §6 und §7 umgesetzt werden.

§6

Ein Spieler kann von §2 oder §5 abweichend höher oder niedriger spielen, sofern er und alle betroffenen Spieler, deren Position sich dadurch verändert, oder dadurch mit einem SPV betroffen sind, dem einstimmig zustimmen.

§7

Wird keine Einigung nach §6 erzielt, kann von jedem der betroffenen Spieler oder Mitglieder des Sportgremiums ein Antrag auf Entscheidung durch das Sportgremium gestellt werden.

§8

Über den Wechselantrag eines neuen Spielers und dessen Eingliederung entscheidet das Sportgremium.

Während der Eingliederungszeit entfällt für den neuen Spieler der Anspruch auf §6 und §7.

§9

Die Ersatzstellung bei Ausfall eines Spielers ist an die Mannschaftsaufstellung gebunden. Das heißt, die Mannschaft, die Ersatz braucht, hat Anspruch auf den in der Rangliste nächstmöglichen Spieler, vorbehaltlich seiner Zustimmung. Die Mannschaftsführer der betreffenden Mannschaften können hier gemeinsam im Einzelfall abweichende Regelungen treffen.

§10

Über Ausnahmeregelungen entscheidet das Sportgremium im Einzelfall mit einfacher Mehrheit. Ausnahmeregelungen für den Einsatz von Jugendspielern als SBE in den Mannschaften kann der Jugendleiter jederzeit beim Sportgremium beantragen.

§11

Änderungsvorschläge an diesen Richtlinien können bis 30. April für die kommende Saison eingereicht werden. Über diese werden dann im Sportgremium, bis zur Spielerversammlung der VR, mit einer 2/3-Entscheidung entschieden.

§12

Diese Regelung wurde zur Vorrunde 2026/2027 vom Sportgremium beschlossen und tritt zur Vorrunde 2026/2027 in Kraft.